

Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 16.12.2019

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der hausnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

18.12.2019
01.01.2020

7.00

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Bioabfallentsorgung
- § 11 Restmüllentsorgung
- § 12 Entsorgung von Papier und Pappe
- § 13 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Standplatz und Transportweg für Bioabfall- und Restmüllbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Nachbarschaftstonne
- § 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 18 Gartenabfälle
- § 19 Entsorgung von Sperrmüll, Altmetallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 20 Wertstoffhof
- § 21 Abfallbeseitigungsanlage
- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 26 Abfallentsorgungsgebühren
- § 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 28 Begriff des Grundstücks
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Ziel der ökologischen Abfallwirtschaft der Stadt Remscheid sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:
 - die weitgehende Abfallvermeidung
 - die Getrennthaltung von Abfällen
 - gezieltes Recycling (stoffliche Verwertung)
 - die Abfallverwertung und Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zur Schonung der natürlichen Ressourcen
 - die sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere die energetische Verwertung
 - die umweltverträgliche Beseitigung des nicht verwertbaren Abfalls.
- (3) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nach § 2 Abs. 4 wird vom EKOCity Abfallwirtschaftsverband, Südstr. 10, 44625 Herne, in der Anlage der Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG) mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal, nach einer vom EKOCity Abfallwirtschaftsverband hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

7.00

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzenden der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einwegverpackungen aus Pappe, Papier und Karton werden miterfasst, vgl. Abs. 3.
 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 19 Abs. 3 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
 8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.

- (3) Das Einsammeln, Befördern, Sortieren und Verwerten von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt durch Systeme gemäß § 3 Abs. 16 Verpackungsgesetz (VerpackG) auf der Grundlage der §§ 13 ff. des VerpackG. Diese Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier-Tonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (4) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusätzlich mit dem Buchstaben „M“ gekennzeichneten Abfälle unterliegen hinsichtlich der Beseitigung durch eine thermische oder mechanische Behandlung als Teilaufgabe der Abfallentsorgung der Entsorgungspflicht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstr. 10, 44625 Herne. Insoweit sind diese Abfälle vom Regelungsbereich dieser Satzung hinsichtlich der Beseitigung ausgenommen. Die Kennzeichnung dieser Abfälle in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezüglich der Beseitigungsanlage erfolgt nachrichtlich. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Abs. 5,
 - b) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von Friedhöfen,
 - c) Schlagabraum,
 - d) pflanzliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haus- und Kleingärten,
 - e) Elektro- und Elektronikschrottgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 3 Nr. 5 ElektroG),
 - f) Restentleerte Verpackungen nach dem VerpackG, weil diese den Systemen im Sinne der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet sind,
 - g) Gegenstände, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Öltanks).
- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind,
 - b) Gegenstände, die durch die Beschäftigten der Abfallwirtschaft von Hand nicht verladen bzw. die von der Presseinrichtung des Müllfahrzeuges nicht verarbeitet werden können oder in anderer Weise den Betrieb der Sammlung beeinträchtigen,
 - c) Sperrige Abfälle aus Haushaltsauflösungen und gewerblichen Sammlungen,
 - d) Gegenstände aus baulichen Veränderungen (u.a. Fenster, Türen, Waschbecken, Heizkörper), wenn eine Beseitigung in den in § 21 genannten Anlagen möglich ist.
- Wohin die Abfälle jeweils zu verbringen sind, ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Die Stadt kann die Besitzenden solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzenden dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des LAbfG NRW zur Entsorgung verpflichtet.
- (5) Der Ausschluss der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in privaten Haushaltungen und in Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und durch die Stadt im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 4 entsorgt werden.
- (6) Unberührt von Abs. 5 bleiben schadstoffhaltige Abfälle, die in Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben durch branchenspezifisch eingerichtete Sammelringe entsorgt oder im Wege einer Rücknahme gemäß § 25 KrWG Abfallgesetz zurückgenommen werden.

7.00

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am Schadstoffcontainer am Wertstoffhof Solinger Straße angenommen. Die Einzelanlieferungsmenge darf nicht mehr als 60 Kilogramm bzw. 60 Liter gefährlicher Abfälle betragen.
- (2) Dies gilt unter folgenden Bedingungen auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen:
 - a) Fallen bei den Abfallerzeugenden Kleinmengen bis maximal 2.000 kg gefährlicher Abfälle insgesamt pro Jahr an, können diese an die von der Stadt dafür bereitgestellte Sammlung überbracht werden, soweit die Einzelanlieferungsmenge nicht mehr als 60 kg bzw. 60 l beträgt.
 - b) Die Entsorgung von Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen ist kostenpflichtig.
 - c) Bei Abgabe von gefährlichen Abfällen an der Sammelstelle wird den gewerblichen Abfallbesitzenden ein Übernahmeschein gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) ausgehändigt.
 - d) Der Übernahmeschein dient als Nachweis über den Verbleib der Abfälle gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde. Der Schein ist in einem Abfall-/Entsorgungsregister aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit beträgt 3 Jahre.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Stadt Remscheid sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 21 der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen. Dabei kann es sich auch um eine Anlage des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands handeln.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Stadt sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn die Grundstücke von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (Anschlusszwang). Diese Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzenden (z. B. im Rahmen von Miet- oder Pachtverträgen) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind gemäß der §§ 2 bis 4 verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, bestehen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. In diesem Fall ist nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch gewerbliche Abfallbesitzende/-erzeugende unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Papierhandtüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Wer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen erzeugt oder besitzt, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, hat derartige Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (4) Wer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen erzeugt oder besitzt ist verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die in der Anlage 1 zur Satzung mit den Buchstaben E gekennzeichnet sind, der in § 21 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Es besteht ein Anschlusszwang.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 bis Abs. 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und durch diejenigen, die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugen oder besitzen, ist auf Antrag möglich.

7.00

- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 25.02.2005 geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- a) Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn die zuständige Behörde einen Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt hat (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht für Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 1 bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) und eine solche Behandlung auch regelmäßig praktizieren. Die Stadt stellt auf der Grundlage dieser Darlegungen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn Abfallerzeugende/Abfallbesitzende nachweisen, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage dieser Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Wer Abfälle erzeugt oder besitzt, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes zu der Anlage der Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG) mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der EKOCity Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zu diesen Zwecken zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Bioabfallentsorgung

- (1) Bioabfälle sind Abfälle von Pflanzen und organische Küchenabfälle (vor dem Kochen oder Garen) wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kartoffel- und Eierschalen, Kaffeefilter und Teebeutel.
- (2) Nicht zugelassen für die Bioabfallsammlung sind andere als in Abs. 1 genannte organische Materialien, insbesondere Milchprodukte, Fleisch, Fisch, Knochen und Fäkalien.
- (3) Bioabfälle sind getrennt von den anderen Abfällen in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter verwendet werden. Zugelassen sind für die regelmäßig anfallenden Abfälle folgende, genormte Behälter:
 - a) 120 l Abfallbehälter
 - b) 240 l Abfallbehälter.
- (5) Der anfallende Abfall wird nach dem Umleerverfahren mit Behältern gem. Abs. 4 abgefahren.
- (6) Die Bioabfälle werden energetisch oder stofflich verwertet.

7.00

§ 11 Restmüllentsorgung

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung, die nicht in § 10 oder den §§ 18, 19 näher beschrieben sind, dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter verwendet werden. Zugelassen sind für die regelmäßig anfallenden Abfälle folgende, genormte Behälter:
 - a) 120 l Abfallbehälter (roter Deckel für 4-wöchentliche Abfuhr, grüner Deckel für 2-wöchentliche Abfuhr, schwarzer Deckel für wöchentliche Abfuhr)
 - b) 240 l Abfallbehälter (grüner Deckel für 2-wöchentliche Abfuhr, schwarzer Deckel für wöchentliche Abfuhr)
 - c) 770 l Abfallgroßbehälter (schwarzer Deckel für mindestens wöchentliche Abfuhr)
 - d) 1.100 l Abfallgroßbehälter (schwarzer Deckel für mindestens wöchentliche Abfuhr)
- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können auf Antrag über den normalen Bedarf hinaus weitere Abfallgroßbehälter ab einer Größe von 1.100 Liter als gebührenpflichtige Sonderleistung zur Verfügung gestellt werden, soweit der Betrieb der Abfallentsorgung dieses zulässt.
- (3) Der anfallende Abfall wird nach dem Umleerverfahren mit Behältern gemäß Abs. 1 abgefahren.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie zugebunden und unbeschädigt am jeweiligen Abfuhrtag neben den Abfallbehältern an der Abfuhrstelle (in der Regel auf dem Bürgersteig) bereitgestellt sind.
- (5) Zur Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Remscheid anfallen, sind die von der Stadt zugelassenen sogenannten Veranstaltungssäcke zur Entsorgung der im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Abfälle zu verwenden.

§ 12 Entsorgung von Papier und Pappe

- (1) Neben den Depotcontainern (§ 15) stellt die Stadt auf Antrag der Anschlussberechtigten (§ 5) für die Entsorgung von Papier, Pappen und Kartonagen Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einer grundsätzlich 4-wöchentlichen Leerung zur Verfügung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verwendet werden. Zugelassen sind folgende genormte Behälter:
 - a) 120 l Abfallbehälter
 - b) 240 l Abfallbehälter
 - c) 770 l Abfallgroßbehälter
 - d) 1.100 l Abfallgroßbehälter

- 3) Die zu entleerenden Papiertonnen sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr in nicht verkehrsgefährdender Weise an der Gehwegkante zur Fahrbahn oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße (Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges) bereitzustellen und nach der Leerung baldmöglichst wieder zurückzustellen. Soweit es im Einzelfall durch die Bereitstellung des Behälters aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit käme, ist der Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze an der Straße, an welcher die Abfuhr stattfindet, bereitzustellen.

§ 13 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt die Stadt. Das Behältervolumen ist dem Abfallaufkommen entsprechend zu bemessen, damit eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist.
- (2) Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen besteht die Verpflichtung, ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäß-volumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindertageseinrichtungen	je 10 Personen (z.B. Kinder, Schülerinnen und Schüler, Lehr-, Erziehungs- und sonstiges Personal)	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4

7.00

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Haftanstalten	je 3 Betten bzw. Plätze	1
h) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, Baumärkte	je Beschäftigten	2
i) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
j) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Für sonstige Einrichtungen, z.B. Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Werk­tätige, Geschäftsführung, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto­technischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein kürzerer Abfuhrturnus zu dulden.
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto­technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14 Standplatz und Transportweg für Bioabfall- und Restmüllbehälter

- (1) Anschlusspflichtige haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Bioabfalls und Restmülls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die Stadt bestimmt nach Anhören der Anschlusspflichtigen den Standplatz der Behälter nach den Vorschriften dieser Satzung. Dort haben die Anschlusspflichtigen und Benutzenden des Grundstückes die Behälter zu dulden.
- (2) Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für Behälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Behälter sind in geschlossenen Räumen oder im Freien grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen. Für jeden Abfallbehälter muss eine Standfläche von mindestens 0,70 m x 0,70 m und ein Zugang von mindestens 1,20 m Breite für den Transport zur Verfügung stehen. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen muss die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Die Abstellräume sowie die Zugänge sind ausreichend elektrisch zu beleuchten. Für jeden Abfallgroßbehälter mit 770 oder 1.100 Litern Inhalt muss eine Standfläche von mindestens 1,75 m x 1,50 m und ein Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Bei Abfallgroßbehältern mit 2.500 und 5.000 Liter Inhalt muss eine Standfläche von mindestens 3,00 m x 2,75 m und ein Abrollweg von mindestens 2,75 m Breite zur Verfügung stehen.
- (4) Bioabfall- und Restmüllbehälter können auch in Abfallbehälterschranken abgestellt werden. Die Ausführungen müssen zur Aufnahme der Behälter geeignet sein. Der Abstand zwischen Boden und Türunterkante darf höchstens 5 cm betragen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen und dürfen nicht innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche aufschlagen.
- (5) Bioabfall- und Restmüllbehälter sind in Kellern aufzustellen, wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht gegeben ist. In diesem Fall muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße mindestens 70 cm x 70 cm betragen müssen. Außerdem ist ein elektrischer Aufzug einzubauen, der dem Stand der Technik entspricht und dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Ist kein funktionierender elektrischer Aufzug vorhanden, haben die Anschlusspflichtigen alle Behälter vor dem Zeitpunkt der Entleerung an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach dem Entleeren wieder zu entfernen. In Kellerräumen, in denen sich Gas- oder Wasserzähler befinden, dürfen keine Bioabfall- und Restmüllbehälter aufgestellt werden.
- (6) Der Standplatz und der Transportweg müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen sein, der das Absetzen und das übliche Abrollen der Bioabfall- und Restmüllbehälter oder das Befördern der Restmüllgroßbehälter schadlos zulässt.
- (7) Im Freien gelegene Standplätze müssen so angebracht werden, dass die Bioabfall- und Restmüllbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind (erforderlichenfalls durch Sichtblenden, immergrünes Strauchwerk oder in anderer geeigneter Weise).

7.00

- (8) Der Standplatz ist so anzulegen, dass auf dem Weg zum Sammelfahrzeug keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten vorhanden sind. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:10 bei Bioabfall- und Restmüllbehältern, 1:20 bei Restmüllgroßbehältern) auszugleichen.
- (9) Der Standplatz der Bioabfall- und Restmüllbehälter darf grundsätzlich nicht weiter als 15 m vom Sammelfahrzeug (auf einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) entfernt liegen. Handelt es sich bei den öffentlichen Straßen um Stichwege, die keine Wendemöglichkeit haben, muss die Mindestbreite der Fahrbahn 3,80 m betragen. Bei nichtöffentlichen Straßen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Fahrweg eine für 13 t Achslast befahrbare feste Fahrbahndecke hat, ein 10 m langer Lastkraftwagen einwandfrei wenden und eine Gefährdung von Personen beim Befahren nicht eintreten kann. Sind die Standplätze entgegen dieser Vorschrift weiter als 15 m entfernt, haben die Anschlusspflichtigen alle Behälter vor der Zeit des Einsammelns an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach Entleerung wieder zu entfernen.
- (10) Der Transportweg auf dem Grundstück muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Der Transport der Bioabfall- und Restmüllbehälter über Stufen oder durch Hausgänge ist grundsätzlich nicht zulässig; ist er jedoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück kein anderer Standplatz zur Verfügung steht, so haftet die Stadt gegenüber den Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behälter besteht nicht.
- (11) Standplätze und Transportwege sind sauber zu halten. Schnee und Eis sind zu beseitigen.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder außerhalb der Abfallbehälter oder Depotcontainer abgelegt werden.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbesitzende und Abfallerzeugende haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) oder in die auf Antrag auf den Grundstücken der Abfallbesitzenden bereitgestellten Altpapierbehälter mit blauem Deckel einzufüllen.
 - c) Bioabfälle sind in die Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzenden zur Verfügung stehen.
 - d) Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. die gelben Wertstoffsäcke einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzenden zur Verfügung stehen.

- e) Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 - f) Restmüll ist in die Abfallbehälter mit rotem / grünem bzw. schwarzem Deckel einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzenden zur Verfügung stehen.
- (5) Altpapierbehälter mit blauem Deckel, Bioabfallbehälter mit braunem Deckel und Abfallbehälter für Verpackungen mit gelbem Deckel, die in nicht unerheblichem Maße mit nicht für die jeweilige Abfallsammlung geeigneten Abfällen befüllt sind, werden nicht geleert. Diese Fehlbefüllungen sind nachzusortieren. Sollte dieses nicht möglich sein, werden die Behälter auf Antrag der Anschlusspflichtigen gegen Zahlung einer Sonderleistungsgebühr im Rahmen der Restmüllabfuhr geleert. Zum Beispiel mit Bauschutt, Schadstoffhaltigen Abfällen, flüssigen Abfällen, Fetten und Ölen fehlerbeefüllte Restmüllbehälter werden nicht geleert.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas, Altpapier und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Abfallbesitzende sind von der Verpflichtung befreit, Altglas, Textilien und Bekleidung sowie Papier und Pappe getrennt zu halten und zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen, soweit ihnen dies aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Getrennthaltung von Papier und Pappe gilt dies nur, soweit keine haushaltsnahe Erfassung über einen Papierbehälter erfolgt.

§ 16 Nachbarschaftstonne

- (1) Bei zwei Grundstücken, die aneinander grenzen, ist ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung einer 120-Liter-Biomüll-Nachbarschaftstonne und/oder 120-Liter-Restmüll-Nachbarschaftstonne (Entsorgungsgemeinschaft) möglich, wenn Einzelbehälter auf den Grundstücken bei Umsetzung des Mindestbehältervolumens gemäß § 13 Abs. 2 unange messen wären.
- (2) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen bei zwei Grundstücken, die nicht direkt aneinander grenzen, möglich.

7.00

- (3) Die Nutzung einer Biomüll- und Restmüll-Nachbarschaftstonne ist von beiden Anschlussberechtigten unterzeichnet und in schriftlicher Form bei der Stadt, Technische Betriebe Remscheid, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, zu beantragen. Sie haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche der nutzenden Parteien vorrangig zur Gebührenzahlung zu veranlassen ist. Die Vorschriften des § 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Restmüllbehälter werden mindestens einmal wöchentlich, in besonderen Fällen auch häufiger, werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr entleert. Auf Antrag kann der 120-Liter-Behälter auch 2- oder 4-wöchentlich sowie der 240-Liter-Behälter 2-wöchentlich entleert werden.
- (2) Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich 2-wöchentlich werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr entleert.
- (3) Die auf Antrag zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter (§ 12 Abs. 1) werden 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr entleert.
- (4) Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald wie möglich nachgeholt.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Abfallwirtschaft während der Abholzeit ungehindert an die Bioabfall- und Restmüllbehälter gelangen können. Können die Behälter aus einem von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so werden sie auf Antrag vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag als gebührenpflichtige Sonderleistung entleert. Eine Verpflichtung der Stadt hierzu besteht nicht.

§ 18 Gartenabfälle

Pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten sind nach folgender Priorität zu entsorgen:

- a) Vorrangig sind sie zu kompostieren oder als Mulchmaterial einzusetzen.
- b) Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Bioabfallsammlung zuzuführen.
- c) Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der städtischen Gartenabfallsammlung am Wertstoffhof Solinger Straße zuzuführen.

Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der mobilen Gartenabfallsammlung zuzuführen. Die Stadt informiert über Ort und Zeitpunkt der Sammlung.

§ 19 Entsorgung von Sperrmüll, Altmetallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Alt-batterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) und Altmetalle, werden auf Antrag im Stadtgebiet von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Stadt führt die Abfuhr von sperrigen Abfällen und Altmetalle durch. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die sperrigen Abfälle und Altmetalle am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr zu ebener Erde nahe der Verladestelle ohne Behinderung oder Gefährdung des Fußgänger- und Fahrverkehrs bereitzustellen. Die Verladestelle muss sich an einer für das Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße befinden.
- (2) Die Abfuhr von Gegenständen aus Haushaltsauflösungen und gewerblichen Sammlungen wird nicht durchgeführt.
- (3) Wer Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG besitzt, hat diese gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Wer Altgeräte besitzt, hat Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Elektro- und Elektronikgeräte aller Größenklassen können dem Wertstoffhof zugeführt werden. Über weitere Angebote informiert die Stadt.
- (4) Wer Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) besitzt (§ 2 Abs. 13 BattG) hat diese gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 20 Wertstoffhof

- (1) Die Stadt betreibt in der Solinger Straße in Höhe der Hausnummer 14 eine Sammelstelle für Kleinanlieferungen verschiedener Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Anlieferungen für diese Sammelstelle sind nach den Bedingungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Solinger Straße durchzuführen.
- (3) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten mineralischen Abfälle können nur bis zu den dort genannten Mengen pro Anlieferung angenommen werden. Sie sind bei der Anlieferung getrennt zu halten.

7.00

§ 21 Abfallbeseitigungsanlage

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband stellt als Abfallentsorgungsanlage das Müllheizkraftwerk der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG) Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Entsorgung von Abfällen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit den Buchstaben C, E gekennzeichnet sind, zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung dieser Abfallentsorgungsanlage richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungs- und Betriebsordnung bzw. der Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes. Darin können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (3) Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 und 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 22 Anmeldepflicht

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentums sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Abfallbesitzende und -erzeugende sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Soweit die Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig gegeben werden, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Angaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Als angefallen nach Satz 1 gilt insbesondere
 - a) Restmüll, der in zugelassene Behälter und Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitsteht,
 - b) Bioabfall, der in zugelassene Behälter eingefüllt zur Abfuhr bereitsteht,
 - c) schadstoffhaltiger Abfall, der zur Sammelstation gebracht wird,
 - d) Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der von den Abfallbesitzern zur Entsorgung angemeldet wurde,
 - e) sperriger Abfall, der für die Abfuhr bereitgestellt ist,
 - f) Elektroschrott, der zum Wertstoffhof gebracht wird oder zur Abfuhr bereitsteht,
 - g) Gartenabfall, der zur mobilen Sammlung oder dem Wertstoffhof gebracht wird,
 - h) sonstiger Abfall, der zum Wertstoffhof gebracht wird,
 - i) Altglas, Papier, Pappen und Kartonagen sowie Textilien/Bekleidung, die in die Depotcontainer eingefüllt werden,
 - j) Papier, Pappen und Kartonagen, die in die Papierbehälter eingefüllt werden.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Im Übrigen gehen die Abfälle in das Eigentum der Abfallbeseitigungsanlage über, soweit sie dort direkt angeliefert werden.

7.00

§ 26 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Remscheid erhoben.

§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 28 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung als Grundstückseigentümer / -eigentümerin nicht dafür sorgt, dass die Behälter den Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
 - f) entgegen § 19 Abs. 1 sperrige Abfälle, Altmetalle oder Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb des Abfuhrtages in den öffentlichen Verkehrsraum einbringt oder so dort aufstellt, dass der Verkehr behindert oder gefährdet wird;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 22 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) entgegen § 23 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderlichen Auskünfte verweigert;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 25 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16.12.2019

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

7.00

Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

Für die nachfolgenden Buchstaben A bis L gelten folgende Festlegungen:

Buchstabe A	Diese Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1).
Buchstabe B	Diese Abfälle sind nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2).
Buchstabe C	Diese Abfälle sind der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (§ 6 Abs. 3).
Buchstabe E	Diese Abfälle sind bei der Müllverbrennungsanlage anzudienen, sofern die Annahmebedingungen - nach Rücksprache mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (AWG) - im Einzelfall eingehalten werden.
Buchstabe I	Kleinmengen dieser Abfälle werden im Eingangsbereich der städtischen Deponie Solinger Straße gesammelt. Der Umfang der mineralischen Abfallarten pro Anlieferung ist in Anlage 2 zur Abfallsatzung festgelegt.
Buchstabe K	Kehrrückstände nach Kamin- und Schornsteinreinigungen aus privaten Haushaltungen können gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Buchstabe L	Die Entsorgung der Abfälle aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben aus privaten Haushaltungen ist nach Maßgabe der „Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
Buchstabe M	Diese Abfälle liegen für die Beseitigung durch eine thermische oder mechanische Behandlung als Teilaufgabe der Abfallentsorgung in der Entsorgungspflicht des EKO City Abfallwirtschaftsverbandes. Die getroffene Zuordnung zur Beseitigungsanlage erfolgt nachrichtlich.

Anmerkung: Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
A	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
A	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
A	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
A	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
A	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
A	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm der unter 01 03 07 fällt
A	01 03 99	Abfälle a.n.g.
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
A	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
A	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
A	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
A	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
A	01 04 99	Abfälle a.n.g.
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
A	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
A	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
A	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
A	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
A	01 05 99	Abfälle a.n.g.
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
B, E	02 01 01	Schlämme aus Wasch- und Reinigungsvorgängen
B, E	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
B, E	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
B, E	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
A	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
B, E	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
A	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
A	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
A	02 01 10	Metallabfälle
B, E	02 01 99	Abfälle a.n.g.
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
B, E	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
B, E	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
B, E	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 02 99	Abfälle a.n.g.
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
B, E	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
B, E	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
A	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
B, E	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
B, E	02 03 99	Abfälle a.n.g.
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
B, E	02 04 01	Rübenerde
B, E	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
A	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 04 99	Abfälle a.n.g.
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
B, E	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
A	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 05 99	Abfälle a.n.g.
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
B, E	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
B, E	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
A	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 06 99	Abfälle a.n.g.
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
B, E	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
B, E	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
B, E	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
B, E	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
A	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	02 07 99	Abfälle a.n.g.
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
B, E	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
B, E	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
C	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
B, E	03 01 99	Abfälle a.n.g.

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
A	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
A	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
A	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
A	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
A	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
B, E	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
B, E	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
B, E	03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
B, E	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
B, E	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
A	03 03 09	Kalkschlammabfälle
B, E	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
B, E	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
B, E	03 03 99	Abfälle a.n.g.
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
B, E	04 01 01	Fleischabschabungen und Hautabfälle
A	04 01 02	geäschertes Leimleder
A	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
A	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
A	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
B, E	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
B, E	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
B, E	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
B, E	04 01 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
B, E	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
B, E	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
A	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
A	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
A	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
A	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
A	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
B, E	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
B, E	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
B, E	04 02 99	Abfälle a.n.g.
	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
A	05 01 02*	Entsalzungsschlämme
A	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
A	05 01 04*	saure Alkylschlämme
A	05 01 05*	verschüttetes Öl
A	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
A	05 01 07*	Säureteere
A	05 01 08*	andere Teere
A	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
A	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
A	05 01 12*	säurehaltige Öle
A	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
A	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
A	05 01 15*	gebrauchte Filtertone
A	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
A	05 01 17	Bitumen
A	05 01 99	Abfälle a.n.g.

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
A	05 06 01*	Säureteere
A	05 06 03*	andere Teere
A	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
A	05 06 99	Abfälle a.n.g.
	05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
A	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
A	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
A	05 07 99	Abfälle a.n.g.
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
A	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
A	06 01 02*	Salzsäure
A	06 01 03*	Flusssäure
A	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
A	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
A	06 01 06*	andere Säuren
A	06 01 99	Abfälle a.n.g.
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
A	06 02 01*	Calciumhydroxid
A	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
A	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
A	06 02 05*	andere Basen
A	06 02 99	Abfälle a.n.g.
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
A	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
A	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
A	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
A	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
A	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
A	06 03 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
A	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
A	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
A	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
A	06 04 99	Abfälle a.n.g.
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
A	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
A	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
A	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
A	06 06 99	Abfälle a.n.g.
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
A	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
A	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
A	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
A	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
A	06 07 99	Abfälle a.n.g.
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
A	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
A	06 08 99	Abfälle a.n.g.
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
A	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
A	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
A	06 09 99	Abfälle a.n.g.

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
A	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	06 10 99	Abfälle a.n.g.
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
A	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
A	06 11 99	Abfälle a.n.g.
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
A	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
A	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
A	06 13 03	Industrieruß
A	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
A	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
A	06 13 99	Abfälle a.n.g.
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
A	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A, E	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
A	07 01 99	Abfälle a.n.g.
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
A	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
B, E	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
B, E	07 02 13	Kunststoffabfälle
A	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
A	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
B, E	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
B, E	07 02 99	Abfälle a.n.g.
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
A	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
A	07 03 99	Abfälle a.n.g.
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
A	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

7.00

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
A	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
A	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
B, E	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
A	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
B, E	07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
A	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
B, E	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
A	07 06 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
A	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
B, E	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
A	07 07 99	Abfälle a.n.g.
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
B, E	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
A	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
A	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
A	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
A	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
A	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
A	08 01 99	Abfälle a.n.g.

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
A	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
A	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
A	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
A	08 02 99	Abfälle a.n.g.
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
A	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
A	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
B, E	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur getrocknete Druckfarbenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
A	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
A	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
B, E	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
A	08 03 19*	Dispersionsöl
B, E	08 03 99	Abfälle a.n.g.
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
B, E	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten“.)
B, E	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
A	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
A	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
A	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
A	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
A	08 04 17*	Harzöle
A	08 04 99	Abfälle a.n.g.
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
A	08 05 01*	Isocyanatabfälle
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
A	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
A	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
A	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
A	09 01 04*	Fixierbäder
A	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
A	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
C	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
C	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
B, E, I	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
A, I	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
A, I	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
A	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
A	09 01 99	Abfälle a.n.g.
	10	Abfälle aus thermischen Prozessen
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
A	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
A	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
A	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
A	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
A	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
A	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
A	10 01 09*	Schwefelsäure
A	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
A	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung,

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
		die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
A	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
A	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
A	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
A	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
A	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
A	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
A	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 01 99	Abfälle a.n.g.
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
A	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
A	10 02 02	unbearbeitete Schlacke
A	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
A	10 02 10	Walzzunder
A	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
A	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
A	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
A	10 02 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
B, E	10 03 02	Anodenschrott
A	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
A	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
A	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
A	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
A	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
A	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
B, E	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
B, E	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
A	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
A	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
A	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
A	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
A	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
A	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
A	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
A	10 03 99	Abfälle a.n.g.
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
A	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 04 03*	Calciumarsenat
A	10 04 04*	Filterstaub
A	10 04 05*	andere Teilchen und Staub

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
A	10 04 99	Abfälle a.n.g.
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
A	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 05 03*	Filterstaub
A	10 05 04	andere Teilchen und Staub
A	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
A	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
A	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
A	10 05 99	Abfälle a.n.g.
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
A	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 06 03*	Filterstaub
A	10 06 04	andere Teilchen und Staub
A	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
A	10 06 99	Abfälle a.n.g.
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
A	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	10 07 04	andere Teilchen und Staub

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
A	10 07 99	Abfälle a.n.g.
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
A	10 08 04	Teilchen und Staub
A	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
A	10 08 09	andere Schlacken
A	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
A	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
A	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
A	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
A	10 08 14	Anodenschrott
A	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
A	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
A	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
A	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
A	10 08 99	Abfälle a.n.g.
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
A	10 09 03	Ofenschlacke
A	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
A	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
A	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
A	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen

7.00

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
A	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
A	10 09 99	Abfälle a.n.g.
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
A	10 10 03	Ofenschlacke
A	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
A	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
A	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
A	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
A	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
A	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
A	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
A	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
A	10 10 99	Abfälle a.n.g.
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
A	10 11 03	Glasfaserabfall
A	10 11 05	Teilchen und Staub
A	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
A	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
A	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
A	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
A	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
A	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
A	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
A	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
A	10 11 99	Abfälle a.n.g.
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
A	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
A	10 12 03	Teilchen und Staub
A	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 12 06	verworfenen Formen
A	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
A	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
A	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
A	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
A	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
A	10 12 99	Abfälle a.n.g.
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
A	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
A	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
A	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
A	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
A	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
A	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
A	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
A	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
A	10 13 99	Abfälle a.n.g.
	10 14	Abfälle aus Krematorien
A	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
A	11 01 05*	saure Beizlösungen
A	11 01 06*	Säuren a.n.g.
A	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
A	11 01 08*	Phosphatierschlämme
A	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
A	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
A	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
A	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
A	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 01 99	Abfälle a.n.g.
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
A	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
B, E	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
A	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
A	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	11 02 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
A	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
A	11 03 02	andere Abfälle
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
A	11 05 01	Hartzink
A	11 05 02	Zinkasche
A	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
A	11 05 99	Abfälle a.n.g.
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
A	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
A	12 01 02	Eisenstaub und -teile
A	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
A	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
B, E	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
A	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
A	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
A	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
A	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
A	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
B, E	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
A	12 01 13	Schweißabfälle
A, E	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
A, E	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
A	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
A	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
A	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
A, E	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A, E	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
B, E	12 01 99	Abfälle a.n.g.
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)
A	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
A	12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen
A	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ¹⁾ enthalten
A	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
A	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
A	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
A	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
A	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
A	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
A	13 01 13*	andere Hydrauliköle
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
A	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
A	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
A	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
A	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
A	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
A	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
A	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
A	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
A	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	13 04	Bilgenöle
A	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
A	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
A	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
B, E	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
A	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
A	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
A	13 07 01*	Heizöl und Diesel
A	13 07 02*	Benzin
A	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
	13 08	Ölabfälle a.n.g.
A	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
A	13 08 02*	andere Emulsionen
A	13 08 99*	Abfälle a.n.g.
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
A	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
A	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
A	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
A	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
A	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (a.n.g.)
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
C, I	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
C	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
C, I	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A, I	15 01 04	Verpackungen aus Metall
C	15 01 05	Verbundverpackungen
C, I	15 01 06	gemischte Verpackungen
A	15 01 07	Verpackungen aus Glas
C	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
B, E	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
B, E	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
B, E, I	16 01 03	Altreifen
A	16 01 04*	Altfahrzeuge
A	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
B, E	16 01 07*	Ölfiler
A	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
A	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
A	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
A	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
A	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
A	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
A	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	16 01 16	Flüssiggasbehälter
A	16 01 17	Eisenmetalle
A	16 01 18	Nichteisenmetalle
B, E	16 01 19	Kunststoffe
A	16 01 20	Glas
A	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
B, E	16 01 22	Bauteile a.n.g.
A	16 01 99	Abfälle a.n.g.
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
A	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
A	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
A, I	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
A	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
A, I	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
A, I	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
A	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
B, E	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen zur Beseitigung für die AWG eingeschränkt: „Hier nur geleerte Tonerkartuschen“.)
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
A	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
B, E	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
	16 04	Explosivabfälle
A	16 04 01*	Munition
A	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
A	16 04 03*	andere Explosivabfälle

²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
A	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
A	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
A	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
A	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
	16 06	Batterien und Akkumulatoren
A	16 06 01*	Bleibatterien
A, I	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
A, I	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
A, I	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
A, I	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
A	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
A	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
A	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
A	16 07 99	Abfälle a.n.g.
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
A	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
A	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
A	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
A	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
A	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
A	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden

³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	16 09	Oxidierende Stoffe
A	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
A	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
A	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
A	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
A	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
A	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
B, E	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
B, E	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
A	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
A	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
A, I	17 01 01	Beton
A, I	17 01 02	Ziegel
A, I	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
A	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff
C, I	17 02 01	Holz
A, I	17 02 02	Glas
C	17 02 03	Kunststoff
B, E	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
A	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
A, E, I	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
B, E	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
A, I	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
A, I	17 04 02	Aluminium
A, I	17 04 03	Blei (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, I	17 04 04	Zink (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, I	17 04 05	Eisen und Stahl
A, I	17 04 06	Zinn
A, I	17 04 07	gemischte Metalle
A	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
A, E	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
A, I	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
A, E	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
A	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
A	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
A	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
A	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
A	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
A, I	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
A, I	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
A	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A, I	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
A	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
B, E	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
B, E	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
B, M, I	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
C	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
A	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
A	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
C	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
B, E	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
B, E	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
A	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
C	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
A	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

7.00

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
C	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
A	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
C	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
A	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
A	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
A	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
A	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
A	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
A	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
A	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
A	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
A	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
A	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
A	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
A	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
A	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
A	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
A	19 01 99	Abfälle a.n.g.
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
A	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
A	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
A	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
A	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
A	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
A	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 02 99	Abfälle a.n.g.
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁴⁾
A, E	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁾ Abfälle
A, E	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
A	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
A, E	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
A	19 04 01	verglaste Abfälle
A	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
A	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
A	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
B, M	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
B, E	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
B, E	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
A	19 05 99	Abfälle a.n.g.
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
A	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
B, E	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
A	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

7.00

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
A	19 06 99	Abfälle a.n.g.
	19 07	Deponiesickerwasser
A	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
A	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
A, M	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
A	19 08 02	Sandfangrückstände
A	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
A	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
A	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
A	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
A	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
A	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
A	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
A	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
A	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
A	19 08 99	Abfälle a.n.g.
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
A, E	19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
A	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
A	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
B, E	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
B, E	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
A	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
A	19 09 99	Abfälle a.n.g.

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
A	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
A	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
A	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
A	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
A	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
A	19 11 02*	Säureteere
A	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
A	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
A	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
A	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
A	19 11 99	Abfälle a.n.g.
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
B, E	19 12 01	Papier und Pappe
A	19 12 02	Eisenmetalle
A	19 12 03	Nichteisenmetalle
B, E	19 12 04	Kunststoff und Gummi
A	19 12 05	Glas
B, E	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
B, E	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
B, E	19 12 08	Textilien
A	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
B, E	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
B, E	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
B, M	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

7.00

Buchstaben	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
A	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
A	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
A	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
A	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
A	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen.
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
C, I	20 01 01	Papier und Pappe
A, I	20 01 02	Glas
C	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
C	20 01 10	Bekleidung
C	20 01 11	Textilien
A	20 01 13*	Lösemittel
A	20 01 14*	Säuren
A	20 01 15*	Laugen
A	20 01 17*	Fotochemikalien
A	20 01 19*	Pestizide
A	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
A, I	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
B, M	20 01 25	Speiseöle und -fette
A	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
B, E	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
C	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
A	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
A	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
B, E	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
C	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

Buchstaben	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
A, I	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
A, I	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
A, I	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
A, I	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
B, M	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
C, I	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
C, I	20 01 39	Kunststoffe (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
C, I	20 01 40	Metalle (Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof beschränkt: „in haushaltsüblicher Art und Menge“.)
A, K	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
A	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
C, I	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
A, I	20 02 02	Boden und Steine
B, M	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
	20 03	Andere Siedlungsabfälle
C	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
C	20 03 02	Marktabfälle
A, C	20 03 03	Straßenkehricht
A, L	20 03 04	Fäkalschlamm
A, M	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
C, I	20 03 07	Sperrmüll
B, M	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

7.00

Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Remscheid

Art und Menge der mineralischen Abfallstoffe, die gemäß § 20 dieser Satzung über den Wertstoffhof entsorgt werden können		
Abfallart	Abfallschlüssel	Mengenbegrenzung pro Anlieferung
Beton	17 01 01	3,5 t
Ziegel	17 01 02	3,5 t
Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	3,5 t
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	3,5 t
Glas	17 02 02	3,5 t
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	3,5 t
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	3,5 t
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04	4 m ³
Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	500 kg
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	3,5 t